

Grund eines vorläufigen und später auf Grund eines endgültigen Tatbestandes, nicht besteht.

Der mit den vorliegenden Beschwerden angefochtene Entscheid, der die Einrede der Verjährung abweist, ist nicht endgültig. Die Vorinstanz behält sich vor, bei Beurteilung der Hauptsache auf die Frage der Verjährung zurückzukommen, wenn z. B. dem einen oder andern Angeschuldigten die späteren strafbaren Handlungen, die sie im Fortsetzungszusammenhange mit den frühern sieht, nicht nachgewiesen werden könnten. Ob ein solches Vorgehen den kantonalen Vorschriften über die Beurteilung von Vorfragen entspricht, hat der Kassationshof nicht zu entscheiden, da er gemäss Art. 269 BStP die Anwendung kantonalen Rechts nicht zu überprüfen hat. Jedenfalls ist es nicht notwendig. Es entspricht auch nicht der gewöhnlichen Auffassung über den Zwischenentscheid. Dieser ist sonst, wie im erwähnten Präjudiz verstanden, endgültig, unter Vorbehalt der Anfechtung durch ein Rechtsmittel, was freilich nicht selten dazu zwingt — im Strafprozess so gut wie im Zivilprozess —, vorweg auf die Beurteilung der Hauptsache selbst einzugehen, wenn auch nur mit Wirkung für die Vorfrage.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerden wird nicht eingetreten.

28. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 8. Juli 1946 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen gegen Staatsanwaltschaften der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Zürich.

Art. 346 StGB. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen (Art. 163 ff. StGB) sind am Wohnort oder Geschäftssitz des Schuldners zu verfolgen, dies jedenfalls dann, wenn er mit dem Konkurs- oder Betreibungsort zusammenfällt.

Art. 346 CP. Les crimes et délits dans la faillite et la poursuite pour dettes (art. 163 sv. CP) doivent être poursuivis au domicile

ou au siège social du débiteur, cela en tout cas lorsque ce lieu se confond avec le for de la faillite ou de la poursuite.

Art. 346 CP. I crimini e delitti nel fallimento e nell'esecuzione per debiti (art. 163 e seg. CP) debbono essere perseguiti al domicilio o alla sede sociale del debitore, ciò in ogni caso quando questo luogo si confonde col foro del fallimento o dell'esecuzione.

Aus den Erwägungen:

In der Schweiz ausgeführte strafbare Handlungen sind am Orte der Ausführung, also dort, wo der Beschuldigte die strafbare Tätigkeit vorgenommen hat, zu verfolgen und zu beurteilen (Art. 346 StGB, BGE 68 IV 54).

Die Anwendung dieser Regel auf Konkurs- und Betreibungsdelikte befriedigt nicht. Die Handlungen, in denen ein solches Verbrechen oder Vergehen liegt, werden nicht um ihrer selbst willen oder zum Schutze der Gegenpartei, mit welcher das zu beanstandende Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, mit Strafe bedroht, sondern wegen der Auswirkung, welche sie auf das Vermögen des Täters haben. Unter diesem Gesichtspunkt aber ist der Ort, wo die Handlung ausgeführt wird, derart zufällig und bedeutungslos, dass er für den Gerichtsstand nicht massgebend sein darf. Das zeigt besonders das Beispiel des leichtsinnigen Konkurses. Die Ausführungshandlungen dieses Vergehens bestehen darin, dass der Schuldner « durch argen Leichtsinn, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen oder grobe Nachlässigkeit in der Ausübung seines Berufes seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert ». Regelmässig liegt also eine Vielheit von Einzelhandlungen vor. Eine von ihnen herauszugreifen und davon den Gerichtsstand abhängen zu lassen, wäre absurd, so z. B. wenn man den Schuldner wegen unverhältnismässigen Aufwandes irgendwo da verfolgen wollte, wo er einmal leichtsinnig Geld ausgegeben hat. Dass auch der Gerichtsstand zur Verfolgung des betrügerischen Konkurses an einen ungeeigneten Ort könnte zu liegen

kommen, zeigt der vorliegende Fall. Die einzige Handlung, in welcher die Anklage das Verbrechen des betrügerischen Konkurses erblickt, besteht in der Auszahlung einer Vermittlungsprovision von Fr. 3000.— an Blumer und Cattaneo. Diese Auszahlung kann irgendwo stattgefunden haben. Während der Staatsanwalt des Kantons Luzern in der Anklage noch die Möglichkeit offen gelassen hat, dass sie in Hasle erfolgt sei, stellte er in einem Nachtrag zur Anklage Basel als Tatort hin. Die sinngemässe Auslegung des Art. 346 StGB verbietet, den Gerichtsstand zur Verfolgung von Konkurs- und Betreibungsdelikten von solchen Zufälligkeiten abhängen zu lassen. Wie bei anderen strafbaren Handlungen in der Regel das Schwergewicht sich am Tatort befindet, liegt es bei Konkurs- und Betreibungsdelikten meistens am Orte, wo sich das betroffene Vermögen befindet, also am Wohnort oder Geschäftssitz des Schuldners. An diesem Orte hat die Strafverfolgung stattzufinden. Damit fällt auch regelmässig der Ort zusammen, wo die Betreibung durchgeführt oder der Konkurs eröffnet wird, was für die Durchführung des Strafverfahrens von wesentlichem Vorteil ist. Wie es sich verhält, wenn der Wohn- oder Geschäftssitz im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung mit dem Betreibungs- oder Konkursort nicht zusammenfällt, weil z. B. der Wohn- oder Geschäftssitz nach Begehung der Tat verlegt worden ist, braucht nicht entschieden zu werden, da die Kollektivgesellschaft der beiden Beschuldigten den Sitz bis zuletzt in Hasle hatte, wo infolgedessen auch der Konkurs über sie eröffnet worden ist.

29. **Entscheid der Anklagekammer vom 31. Juli 1946 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.**

1. Die Entgegennahme und vorläufige Behandlung der ersten Strafanzeige durch die Behörden eines Kantons, dem die Gerichtsbarkeit zur Verfolgung der angezeigten Tat nicht zusteht,

begründet in diesem Kanton nicht den Gerichtsstand des Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB.

2. Abweichung vom Gerichtsstand des Art. 350 StGB gestützt auf Art. 263 BStP (Art. 399 lit. e StGB).

1. Le fait que les autorités d'un canton se saisissent d'une première dénonciation et y donnent suite provisoirement, alors qu'elles ne sont pas compétentes pour poursuivre l'infraction dénoncée, ne crée pas dans ce canton le for de l'art. 350 ch. 1 al. 2 CP.

2. Dérogation au for de l'art. 350 CP par application de l'art. 263 PPF (art. 399 litt. e CP).

1. Il fatto che le autorità d'un cantone accettano e trattano una prima denuncia penale, mentre non sono competenti a perseguire il reato denunciato, non crea in questo cantone il foro dell'art. 350, cifra 1, cp. 2 CP.

2. Deroga al foro dell'art. 350 CP in virtù dell'art. 263 PPF (art. 399 lett. e CP).

A. — Am 21. Juni 1946 reichte der in Steffisburg (Bern) wohnende Johann Urfer bei der Kantonspolizei Zürich gegen den in Zürich wohnenden und im Kanton Zürich heimatberechtigten Otto Keller Strafanzeige wegen Betruges ein. Urfer war mit Keller auf Grund eines Inserates, durch das dieser in der Allgemeinen Volkszeitung einen Chauffeur suchte, bekannt geworden und hatte ihm, nachdem er mit ihm zuerst in Thun und nachher in Basel verhandelt hatte, im Hinblick auf die versprochene Anstellung Fr. 2500.— geliehen. Die Kantonspolizei von Zürich nahm Keller fest, verhörte ihn am 22. und 23. Juni und überwies ihn samt den Akten am 23. Juni der als zuständig erachteten Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, welche die Untersuchung weiterführte und später auf folgende strafbare Handlungen ausdehnte :

a) Betrug und versuchter Betrug, begangen in Zürich dadurch, dass Keller den in Winterthur wohnenden Anton Hochstrasser zur Leistung von Fr. 300.— veranlasste und zur Leistung weiterer Fr. 300.— zu veranlassen versuchte ;

b) Betrug zum Nachteil des Arnold Gubler in Kienberg (Solothurn), begangen in Zürich durch Erheben eines Lastwagens ;

c) Betrug, begangen in Zürich gegenüber dem in der gleichen Stadt wohnenden Fred Diezi durch Erschwindeln eines Wechsels über Fr. 2500.— ;